

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangsärztinnen
- DAV-/VAV-/SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: Ze/tg  
Ansprechpartner: Herr Ziche  
Telefon: 030 / 85 105 - 5223  
Fax: 030 / 85 105 - 5225  
E-Mail: Gerald.Ziche@dguv.de  
  
Datum: 18. August 2016

## Rundschreiben D 17/2016

### Möglichkeit der belegärztlichen (stationären) Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen des Durchgangsarztverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 17/2015 vom 30. Juli 2015 haben wir im Zusammenhang mit den neuen stationären Heilverfahren darüber informiert, dass die Dauer der „akutstationären Versorgung“ im Sinne der Anforderungen im stationären Durchgangsarztverfahren (DAV), Verletzungsartenverfahren (VAV) und Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) einen Zeitraum von 4 Monaten ab Unfalltag umfasst. Innerhalb dieses Zeitrahmens gelten die Bestimmungen des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger zur Vorstellung der Verletzten in Krankenhäusern des stationären DAV/VAV und SAV.

Wiederkehrend werden nun Fragen zur Legitimation einer stationären Behandlung/Belegarzt-tätigkeit durch niedergelassene Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte an den Landesverband gerichtet.

Auf Basis dieser Anfragen haben wir nachstehend einige häufig nachgefragte Fallgestaltungen dargestellt:

#### Fallgestaltung 1

Es liegt (nach dem Verletzungsartenverzeichnis) eine VAV-/SAV-Verletzung vor.

Ergebnis: Versicherter ist dem D-Arzt am VAV-/SAV-Krankenhaus vorzustellen.

### **Fallgestaltung 2**

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

D-Arzt verfügt über Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“ und

D-Arzt ist Belegarzt an einem am stationären DAV/VAV/SAV beteiligten Krankenhaus.

Ergebnis: Versicherter kann vom (Beleg-)D-Arzt an diesem Krankenhaus stationär behandelt werden.

### **Fallgestaltung 3**

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

D-Arzt verfügt über Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“ und

D-Arzt ist Belegarzt an einem nicht am stat. DAV/VAV/SAV beteiligten Krankenhaus.

Ergebnis: Keine stationäre Behandlung durch (Beleg-)D-Arzt möglich, es sei denn, die Zustimmung des Unfallversicherungsträgers wurde vorab eingeholt.

### **Fallgestaltung 4**

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

D-Arzt verfügt nicht über Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“.

Ergebnis: Keine stationäre Behandlung durch (Beleg-)D-Arzt möglich, unabhängig davon, ob Krankenhaus am stat. DAV/VAV/SAV beteiligt ist.

Sie haben ergänzende Fragen zur Thematik „Belegarztstätigkeit und Durchgangsarztverfahren“? Dann rufen Sie uns bitten an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kreutzer  
Geschäftsstellenleiterin